

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

12.3.1919 (No. 61)

Expedition: Karlsruher Zeitung, Straße Nr. 14. Fernsprecher: Nr. 953 und 954. Postkonten: Karlsruhe Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptschriftleiter: E. K. n. d. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 4 A 75 P.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingeschlossen, 4 A 92 P. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 30 P. zuzüglich 30 % Feuerungszuschlag. Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Zwangsversteigerung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Knapptung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Ankerent keine Ansprüche, falls die Zeitung verpöbnet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Das Wichtigste.

Die Vergewaltigung Deutschlands.

Ein amerikanischer Funkpruch meldet einer Hamburger Nachricht der „Post. Sig.“ zufolge, Deutschland werde wahrscheinlich die Friedensbedingungen am 20. März erhalten. Die Beratungen machen einen so raschen Fortschritt, daß sogar die Optimisten überrascht waren. Man glaubt, daß, nachdem Wilson den entscheidenden Waffenstillstand ausgeheißt hat und er von den Deutschen angenommen sein wird, die Amerikaner demobilisieren werden. Es kann sein, so heißt es in dem Bericht, daß die Deutschen nicht sofort den Vertrag annehmen; die Bedingungen sind in der Tat so streng, daß viele eine deutsche Weigerung erwarten. In diesem Falle werden die deutschen Unterhändler nach Weimar gehen müssen, um dort mit der Regierung zu beraten; sie werden vielleicht auch dort bei der Weigerung verharren und die Alliierten auffordern, Deutschland zu besetzen oder Deutschland auszuheuern. Sollte dieser Fall eintreten, so werden die Alliierten die Blockade fortsetzen lassen. Schließlich werde Deutschland die Bedingungen annehmen müssen, denn ein Kompromiß ist kaum möglich.

Der Oberste Kriegsrat der Alliierten veröffentlicht seinen Entschluß vom Samstag, wonach das deutsche Heer ein Freiwilligenheer sein muß. Die Stärke des Heeres wird auf nur 100 000 Mann, statt 140 000 Mann, wie ursprünglich geplant, festgesetzt. Die Soldaten müssen sich auf 12 Jahre verpflichten.

Neuer meldet: Der Oberste Kriegsrat, der die Größe des deutschen Heeres festgelegt hat, bestimmte endgültig die Zahl der Geschütze, Maschinengewehre und Gewehre, die Deutschland behalten darf und beschloß, daß Deutschland keine Tanks und keine Kriegsschiffe halten darf. Es darf nur 15 000 Matrosen zurückbehalten und nur wenige Flugzeuge besitzen. Die Vorräte an Waffen und Munition, die die festgesetzten Mengen übersteigen, müssen vernichtet und dürfen nicht erregt werden.

Zur Versorgungsfrage.

Aus Paris wird gemeldet: Admiral Wemyss ist nach Brüssel abgereist, wo er mit der deutschen Kommission zur Fortsetzung der in Spaa unterbrochenen Verhandlungen zusammenkommen wird. Der Admiral begibt sich allein nach Brüssel und ist mit den nötigen Vollmachten ausgerüstet.

Heute nimmt selbst ein französisches Blatt gegen die massenmörderische und schamvolle Tat der Ausbeutung Deutschlands Stellung. Es ist die „Humanität“, die im Gegensatz zu der übrigen, völlig entmenschten Pariser Presse erklärt, daß jeder dem noch ein menschliches Gefühl geblieben sei, für Verminderung des schrecklichen Hungers in Deutschland eintreten müsse.

Baldiger Beginn der Lieferungen?

Kaut „Stockholm Eridningen“ erklärte der amerikanische Gesandte Morris auf einem Bankett, er habe im Auftrage Hoover mit dem schwedischen Noten Krenze über dessen Mitwirkung bei der Bereitung von Lebensmitteln in Deutschland verhandelt, wo es vor allem an Leidende und Bedürftige Lebensmittel verteilen solle. Der ganze Plan sei bis auf einige technische Einzelheiten fertig, über die man sich in wenigen Tagen wohl einigen werde. Daraufhin würden die Lebensmittelsendungen, hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, beginnen können.

Waffenstillstand und Vorfrieden.

Eine Rotterdammer Meldung des „Vol. Anz.“ besagt: Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet aus Paris, daß der Abschluß des allgemeinen Waffenstillstandes in 14 Tagen stattfinden werde, und daß der vorläufige Friede wahrscheinlich Ende April unterzeichnet werde.

Die Ereignisse in Berlin.

Aus Berlin wird gemeldet: Ein größeres Spartakistenfest, in welchem die Angehörigen der aufgelösten Volksmarineteilung, sowie Mannschaften der republikanischen Soldatenwehr zusammenkamen, wurde von Regierungstruppen aufgehoben. Man fand ein riesiges Lager von Waffen, Handgranaten, Maschinengewehre, sowie Mengen von Dumbumgeschossen. Während die überwiegende Mehrzahl der in Haft genommenen sich in das Unvermeidliche fügte, versuchten 24 mit Revolvern bewaffnete die Regierungstruppen niederzuschießen und mit der Waffe in der Hand sich zu retten. Diese Matrosen wurden später standrechtlich erschossen.

250 verhaftete Angehörige der Volksmarineteilung wurden unter starker Bedeckung auf Lastwagen geschafft und nach dem Zellengefängnis in Moabit abgeführt, wo das außerordentliche Kriegsgericht über sie als Mörderer das Urteil fällen wird. Die in der Zahlmeistererei der Volksmarineteilung beschlagnahmten 18 000 Mark wurden beim Kriegsgericht niedergelegt. Die verhafteten Mitglieder der republikanischen Soldatenwehr wurden nach Bestimmung ihrer Personalien wieder auf freien Fuß gesetzt.

Nach den jetzt vorliegenden Meldungen wurden bei der Erstürmung des Volksmarinehauses erobert: zwei Geschütze, 128 Maschinengewehre, über 4000 Gewehre, mehrere hundert Re-

volver, außerdem gewaltige Vorräte an Lebensmitteln, Dedern und sonstigem unterschlagenem Militärgerät.

Nachdem die Regierungstruppen die Spartakisten im Osten immer wieder zurückgedrängt hatten, hielten es die Spartakisten für angebracht, sich auf die östlichen Vororte zurückzuziehen. Mehrere Schlepppumper, dicht besetzt mit Matrosen, Soldaten und Zivilisten, fuhren die Spree entlang über den Dämerichersee, Havel- und Havelsee. Sie legten dort an, und die Insassen zogen geschlossen nach Tassdorf und Wiesdorf. Wie es scheint, beabsichtigen sie, sich dort festzusetzen. Auch in der Berlin näher gelegenen Orten, besonders in Karlsruh und Köpenick sind ganze Bänder Spartakisten aufgetreten. Der Bahnhof Köpenick ist von ihnen besetzt, teilweise sind die Geleise aufgerissen.

In der letzten Nacht hat wieder schwere Geschütze im ganzen Osten Berlins aufgelebt. Ununterbrochen war das Einschlagen der schweren Geschütze zu hören. Im Tiergartenviertel versuchten Spartakisten einen Überfall auf das dortige Depot der Regierungstruppen in der Händelstraße. Der Kampf dauerte eine halbe Stunde. Der Maschinengewehrkampf im Charlottenburg-Moabit Stadtviertel war um Mitternacht besonders lebhaft.

Nach einer Meldung des 8 Uhr-Abend-Blattes sind bis jetzt gegen 1200 Spartakisten verhaftet und ins Gefängnis eingeliefert worden. Das Gros der Verhafteten stellen wieder Zugewanderte und untreue Burtschen, die sich jetzt als harmlose Passanten hinstellen und unabsichtlich in die ganze Geschichte hineingezogen sein wollen.

Die Zahl der standrechtlich Erschossenen im Laufe der beiden ersten Tage der Standrechtsklärung in Berlin hatte gestern abend 150 überschritten.

Der Kampf gegen Lichtenberg.

Ein vom 10. März datierter Bericht aus Berlin besagt:

Seit heute morgen ist der Kampf gegen Lichtenberg, die Hochburg der Spartakisten, in vollem Gange. Gleich bei Tagesanbruch legte der Kampf mit voller Heftigkeit ein. Die unter einseitiger Leitung stehenden Batterien eröffneten um 5 1/2 Uhr morgens das Feuer. Die erste Welle wurde auf den Ringbahnhof, die Frankfurter Allee und das dahinter gelegene Gelände gelegt. Erst nach gründlicher Artillerie- und Artillerie-Ordnung sollen die Angriffsgruppen vorgehen. Es ist beabsichtigt, die heutige Aktion möglichst einheitlich durchzuführen, um die Abschirmung Lichtenbergs zu gewährleisten. Seit dem frühen Morgen liegt Lichtenberg unter Feuer. Zahlreiche Granaten schlugen in der Nähe der Markthalle in der Frankfurter Allee ein, wo die Spartakisten sich eingekerkert haben; sie haben dort eine starke Barrikade aus Eisenbahnwagen, Papierrollen, Balken und Pfahlfestungen errichtet und eine Art Unterland geschaffen, um vor den Splittern der einschlagenden Geschosse Schutz zu finden. Die Bevölkerung, die aus den Häusern flüchten wollte, wird von den Spartakisten gezwungen, dort zu bleiben und auszuharren; man will so die Wirksamkeit des feindlichen Feuers nach Möglichkeit abschwächen.

Dem Berichterstatter einer Berliner Vorkorrespondenz gelang es, bis an die spartakistische Artillerie im Stadtpark heranzukommen. Zwischen den Bäumen haben die Kommunisten vier Geschütze eingebaut, aus denen sie unaufhörlich Schuß auf Schuß herausgossen. Die Mündungen der Kanonen sind mit Meißel verkleidet, um gegen Fliegerlicht gebedt zu sein. Zwei Lastkraftwagen mit Munition stehen etwa 500 Meter weiter hinten. Um 7 Uhr morgens erloschen der erste Flieger der Regierung; er entdeckte die eingebaute Artillerie der Kommunisten und dirigierte nun das Feuer der Regierungsgeschütze dorthin. Die Spartakisten hielten anfangs aus, dann aber, als Granate auf Granate heransauzte, räumten sie ihre Stellung fluchtartig und zogen sich nach 7 1/2 Uhr in Richtung Wiesdorf zurück; etwa zehn oder zwölf Mann, die schwer verwundet waren, mußten liegen bleiben.

Wenigerwertig ist, daß in der letzten Nacht die Spartakisten die Geschütze, die noch umherstreuten waren, ausgeraubt haben.

In den Granatenteilen gegen die gefangenen Regierungssoldaten in Lichtenberg haben sich, wie schon mehrfach gemeldet wurde, auch Weiber in unmenschenlicher Weise beteiligt. Ein gefangener Soldat wurde von etwa 30 Menschen, darunter vielen Frauen, zunächst durch unzählige Stöße mit Taschenmessern schwer verwundet. Die Kopfhaare hing ihm in großen Fetzen vom Haupte. Ein Weib stieß ihm mit einem Messer in den Hals, so daß die Schlagader aufgerissen wurde und der Verwundete zu Boden sank. Er wurde nun wie ein Klotz zur Seite gestoßen, doch gleich darauf warf sich eine Anzahl Weiber auf ihn und zerrt ihn. In der Frankfurter Allee wurde ein gefangener Soldat buchstäblich nackt ausgezogen, in diesem Zustand auf die Straße gestellt und mit Handgranaten beworfen, bis sein Leichnam in Stücke zerlegt war. Nach weiteren amtlichen Meldungen aus Lichtenberg überrufen die Zustände, die jetzt dort herrschen, alles, was in den schlimmsten Tagen der Bolschewikenherrschaft in Petersburg und Moskau bekannt wurde. Jeder besser gekleidete Mensch wird von dem Böbel überfallen, seiner Kleidung bis auf das Hemd beraubt und totgeschlagen. Es liegen bereits eine ganze Reihe von solchen Fällen vor, an denen sich wieder zahlreiche Weiber beteiligten.

Auflösung des Demobilisationsamts.

Wie mitgeteilt wird, wird beabsichtigt, das Demobilisationsamt am 1. April aufzulösen und die sonst von ihm bearbeiteten Angelegenheiten dem Reichswirtschaftsamt zuzuführen.

* Vom Tage.

(Die Politik der Entente. Zur innerpolitischen Lage.)

Der Zeitungsleser wird augenblicklich mit einer wahren Sintflut von Nachrichten und Mitteilungen überschwemmt, die, zumeist aus der Entente-Pressen übernommen, all die schönen Pläne und Absichten enthüllen, mit denen sich die Entente uns gegenüber trägt: Es ist erstaunlich, was die Entente von uns alles haben will und was sie uns alles aufzuerlegen gedenkt. Wir können nur froh sein, daß sie von uns nicht auch noch verlangt, wir sollten für sie auf den Mond klettern oder zu ihrem Vergnügen ein halbes Jahr lang Kopf stehen! Ob die französischen und englischen Staatsmänner wohl selber glauben, daß sie ihre aberwitzigen Forderungen in die Wirklichkeit umsetzen und praktisch durchführen können? Wir haben von der politischen Klugheit dieser Männer bisher doch bessere Vorstellungen gehabt. Daß sie uns gegenüber eine Politik der Schikane und der Quälerei befolgen würden, haben wir von vornherein angenommen. Daß sie aber den vollendeten Aberglauben zur Grundlage ihrer gesamten Zukunftspolitik machen würden, hätten wir nicht gedacht; davon haben wir uns erst in den letzten Wochen überzeugen dürfen. Wilde Nachsicht und blinde Gabelgänger verhängen sich mit dieser Politik des Aberglaubens zu einem bunten Reigen, der andauern wird, bis die furchtbare Katastrophe über die ganze Welt hineinbricht und auch die Macht der Sieger zertrümmert. Dann wird es natürlich zur Einsicht und zum Einlenken zu spät sein.

Eigentlich hätten wir ja Veranlassung, bei diesem ganzen widerwärtigen Schauspiel doch noch ein bißchen stolz auf uns zu sein. Wie riesengroß muß der Respekt sein, den deutscher Fleiß und deutsche Kraft dem Gegner abgerungen haben, und wie zähneklappernd muß die Angst sein, die namentlich die Franzosen vor einem wiedererstarnten Deutschland empfinden, wenn die Entente glaubt, uns derartige wahnwitzige Bedingungen auferlegen zu sollen? Diese Bedingungen haben drei Ziele im Auge. Das politische Ziel heißt: Abschneidung Deutschlands von dem übrigen Europa durch Bildung von Pufferstaaten, die sich wie ein Kranz um das Reich legen, und bei deren Konstruktion es garnicht darauf ankommen braucht, ob deutsche Gebiete dabei annektiert werden oder nicht. Das wirtschaftliche Ziel heißt: Sklavische Abhängigkeit Deutschlands von der Entente, die von sich aus bestimmen wird, was wir zu arbeiten haben, was wir zu essen bekommen, und wieviel wir abzuliefern haben; eine selbständige wirtschaftliche Existenz, ein freier Handel soll ausgeschlossen sein. Das militärische Ziel heißt: Entwaffnung Deutschlands und Beseitigung aller Möglichkeiten zur Bildung eines wirklich schlagfertigen Heeres.

Die Bedingungen im Einzelnen, die diesem Programm dienen sollen, sind mit einem Raffinement erfunden, das ebenso teuflisch, wie niederträchtig ist, das aber mit allen zu fein gesponnenen Dingen das Eine gemeinsam hat, daß es der Gewalt der tatsächlichen Verhältnisse und der wirklichen Entwicklung nicht standhalten wird. Wir können heute schon der Entente mit aller Ruhe erklären, daß ihre aberwitzigen Bedingungen nicht einmal dann durchgeführt werden könnten, wenn sie von uns unter dem Zwang der Gewalt angenommen würden. Der Wahnsinn kann eine Einzelercheinung sein und als solche fürchterliches begehren, der Wahnsinn kann auch gelegentlich epidemisch auftreten und ganze Volksschichten ergreifen, aber der Wahnsinn kann niemals zu einem beherrschenden Faktor für das gesamte Weltgeschehen werden.

Die Entente wird selbst sehr bald einsehen, daß ihr ganzes Programm nicht bloß ein Verbrechen, sondern auch eine Dummheit ist. Sie wird sich sehr bald vor die Wahl gestellt finden, entweder unsere Selbständigkeit in einem meinestwegen begrenzten Rahmen wieder herzustellen oder aber ganz Mitteleuropa in irgend einer Form zu annektieren, es zwangsweise zu besetzen und es zwangsweise zu verwalten. Ein Mittelweg wird es auf die Dauer nicht geben können. Und daß die zweite Möglichkeit, also die Besetzung und Verwaltung Mitteleuropas, nur dazu geeignet sein wird, dem Bolschewismus den Sieg über die ganze Erde zu verschaffen, das scheint uns heute

Mit zwei Beilagen: 5. und 6. öffentliche Sitzung der verfassunggebenden badischen Nationalversammlung.

sonnenklar zu sein. Also wird der Entente wohl nichts anderes übrig bleiben müssen, als doch noch einzulernen und der Vernunft wenigstens zum Teil wieder die Stellung einzuräumen, die ihr zukommt. Je eher sie das tut um so besser für sie selbst. Je später sie es tut, um so fürchterlicher werden die Folgen auch für die Westmächte sein.

Was die innerpolitische Lage bei uns betrifft, so steht auch sie nach wie vor im Zeichen der Herrschaft und der Unvernunft. Sie konnte nicht besser gekennzeichnet werden als es durch die Rede des Reichsernährungsministers Schmidt in Weimar geschehen ist. Diese Rede verdient die Bezeichnung einer bescheidenen Tat, da sie, mit autoritativer Wucht ausgestattet, in klarer und sachlicher Weise die Dinge schonungslos so schildert, wie sie wirklich liegen. Ohne viel große Worte zu machen, hat der Reichsernährungsminister die Sinnlosigkeit und Gefährlichkeit der Streiks und der Putzschüsse überzeugend nachgewiesen, in Darlegungen, die vielleicht das Beste sind, was bisher über das Thema gesagt worden ist.

Ganz vortrefflich ist es, daß Schmidt die Arbeiter mit allem Nachdruck darüber belehrt, daß sie selbst daran schuld sind, wenn wir keine Lebensmittel bekommen, da sie durch ihre sinnlosen Streiks uns die Zahlungsmittel, die wir haben, nämlich Kohlen, Kali und Eisen, aus der Hand schlagen. Selbst unter dem drückenden Zwang der Verhältnisse, wie er sich aus den Waffenstillstandsbedingungen ergeben hat, wäre es möglich gewesen, aus dem neutralen Ausland diese oder jene wichtigen Lebensmittel zu beziehen, wenn wir in der Lage gewesen wären, diese Lebensmittel mit der Lieferung von Kohlen, Kali oder Eisen zu bezahlen. Denn selbstverständlich gilt das schöne Papiergeld, mit dem wir im Inlande bezahlen, im Auslande nichts. Bezahlen können wir nur mit den für das Ausland wertvollen Produkten unserer Arbeit. Wird diese Produktion durch Streiks und Unruhen unterbrochen oder gar lahmgelegt, wie das ja bei uns der Fall ist, so können wir auch nicht bezahlen; und dann bekommen wir natürlich auch nichts geliefert.

Der Reichsernährungsminister weiß selbst nicht mehr, wie er die Versorgung der Großstädte mit Lebensmitteln regeln soll, wenn der Zustand der Streiks und Unruhen bleibt. Auch die Versorgung der Städte mit Milch ist in Frage gestellt. Und mit Recht hat der Minister ausgerufen: „Was ist das für ein politischer Kampf um Freiheit und Recht, wenn die unschuldigen Kinder davon in erster Linie betroffen werden?“ Allenthalben sieht man, daß auch in der Arbeiterbewegung gerade die einen unheilvollen Einfluß ausüben, die bisher abseits von der ruhigen, zielbewußten Arbeit der Gewerkschaften gestanden haben, daß Leute die Führung an sich reißen dürfen, die nicht aufbauen, sondern nur zertrümmern wollen. „Diese Kreise müssen umkehren, wenn sie nicht Verbrecher sind.“ Dem Reichsernährungsminister ist daraufhin zugerufen worden: Sie sind es, sie sind Verbrecher. Und, die so riefen, haben damit nur zur Rechtfertigung.

Was Schmidt über die Zwangswirtschaft gesagt hat, wird man aus vollster Überzeugung unterschreiben dürfen. Er will die Zwangsbewirtschaftung für Brotgetreide, Fleisch, Milch und Kartoffeln beibehalten, für die anderen Lebensmittel aber einen Abbau bzw. eine Einschränkung der Zwangswirtschaft eintreten lassen; allerdings nur in der Voraussetzung, daß der Handel sich seiner Pflicht gegen die Gesamtheit bewußt bleibt und nicht etwa durch Wucherpreise die Regierung von neuem zwingt, die Zwangsbewirtschaftung aller Lebensmittel durchzuführen. Die Rede des Reichsernährungsministers ist von der Mehrheit mit lebhaftem Beifall aufgenommen worden. Soffentlich wird sie von allen Kreisen unseres Volkes, namentlich aber von den Kreisen der Arbeiterschaft, ihrer Bedeutung nach gewürdigt und beachtet werden.

Deutsche Nationalversammlung.

Bei Eröffnung der geistigen Sitzung teilte Präsident Heinenbach mit, daß die Verdringung des in Halle ermordeten Oberleutnants von Klüber heute nachmittags um 3 Uhr dort stattfinden wird. Die Nationalversammlung wird durch eine Abordnung an der Verdringung teilnehmen und einen Kranz an der Bahre des Verstorbenen niederlegen. Die Nationalversammlung hörte die Worte der Anerkennung und des Dankes für den im Dienste Gingenordeten stehend an.

Auf der Tagesordnung stehen zunächst Anfragen. Auf die Anfrage des Abg. Rahmann (Soz.), was die Regierung zur restlosen Erfassung der auf dem Lande vielfach vorkommenden Kartoffelbestände zu tun gedenke, erwiderte

Ernährungsminister Schmidt, daß die zuständigen Behörden wiederholt zur scharfen Bewachung aufgefordert wurden und daß die Transporte beim Eintritt freifreien Welters in verstärktem Maße wieder aufgenommen werden würden.

Abg. Sollmann (Soz.) fragt, ob die Regierung in der Lage sei, die sofortige Aufhebung des Verbotes des Oberkommandierenden der Alliierten zu erwirken, in den besetzten Gebieten Neuwahlen zu den Gemeindevätern vorzunehmen.

Staatssekretär Albrecht: Auf eine Anfrage der deutschen Regierung hat General Rubant erwidert, die Befehlshaber hätten ein Interesse daran, daß die gegenwärtig im Amt befindliche Kommunalbehörde vorläufig noch bleibe. Die Erfüllung dieser Forderung sei aussichtslos.

Es folgt die Interpellation von Stadt und Gen. über das Verhältnis von Staat und Kirche.

Abg. Mumm (Deutsch-Nat.): Es ist das Empfinden weitester Volksschichten, daß wir an der Schwelle eines neuen Kulturkampfes stehen. Unser armes Vaterland braucht im Innern und nach außen Ruhe, aber die Herren Ebert und Scheidemann haben ihm diesen Frieden nicht vergönnt. Eine ihrer ersten Taten

war, den Sprecher der freireligiösen Gemeinde, Herrn Adolf Hoffmann, an die Spitze des preussischen Kultusministeriums zu stellen. Redner erörtert dann die vom sächsischen Volksbeauftragten Hug erlassene Verordnung über das Verhältnis von Staat und Kirche. Hug habe auch die Simultanschule durchgeführt, ohne irgend für den konfessionellen Religionsunterricht zu sorgen. Ebenso ist in Hamburg die Brandfadel der religiösen Zwistes in die Bevölkerung hineingeschleudert worden. In Braunschweig hat man sich nicht einmal damit aufgehoben, Verordnungen zu machen. Die Schulkinder der Hauptstadt wurden hier von dem sogenannten Volkskommissar zu einer antichristlichen Weihnachtsfeier in dem Dome zusammengebracht, bei der es geradezu unglaublich zuging. In Mecklenburg planen die Gewalttäter die konfessionslose Einheitschule. Wir rufen der Regierung zu. Keinen Schritt weiter!

Reichskolonialminister Dr. Bell: Der Minister des Innern, der in dringender Reichsangelegenheit nach Berlin gerufen worden ist, hat leider der Verkehrsschwierigkeiten wegen nicht rechtzeitig hier erscheinen können. Ich habe im Namen der Reichsregierung folgende Erklärung abgegeben: Das Reich besitzt gegenwärtig keine Zuständigkeit auf dem Gebiete des Unterrichtswezens. Die Regierung kann deshalb nicht gegen etwaige glibstaatlische Eingriffe in der Regelung des Religionsunterrichtes Stellung nehmen. Inwiefern in der Reichsverfassung Normativbestimmungen über das Unterrichtswezen aufzunehmen sind, wird bei der Beratung der Reichsverfassung zu prüfen sein.

Abg. Sellmann (Soz.): Bei der Behandlung der Angelegenheit von Kirche und Staat hat sich die ganze Überhebung und Herrschsucht der kirchlichen Kreise gezeigt. Die Kirche ist nur eine vorübergehende Erscheinung. Die Kirche selbst hat Schuld daran, daß so große Teile des Volkes ihr feindlich gesinnt sind. (Lärm und Widerspruch rechts und im Zentrum.) Wir geben aber ohne weiteres zu, daß die einzelstaatlichen Eingriffe in den Religionsunterricht tatsächlich unklar und vielfach auch taktlos waren. Die waren auch undemokratisch, weil sie der deutschen und den einzelstaatlichen Nationalversammlungen vorgegriffen. Diese einzelstaatlichen Eingriffe entspringen letzten Endes aber der langen und schweren Bewußtseinsnot weiter Kreise. Wir verlangen im Interesse der vollen Gewissensfreiheit die Beseitigung des Religionsunterrichtes als besonderen Unterrichtsgegenstandes. Die religionslose Schule soll nicht religionsfeindlich sein, nur kirchenfrei. Unser Ideal ist die duldende Menschlichkeit von Lessings „Nathan“. Aber es ist unmöglich, die religiösen Unterweisungen mit einem Schläge zu beseitigen und deshalb haben die Revolutionsregierungen falsch gehandelt. Eine Übergangszeit ist notwendig.

Abg. Dr. Mausbach (Zentr.): Wir haben ein tieferes Bild von den Mißgriffen einiger Gliedstaaten erhalten. Wir wollen, daß der Religionsunterricht unter Aufsicht der Kirche ein Teil des Lehrplanes der Volksschule sei. Das Reich ist allerdings nicht zuständig, aber eine freundschaftliche Einwirkung wäre möglich. Wir müssen Gewicht darauf legen, daß die Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte des einzelnen und die Gewissens- und Religionsfreiheit in der Reichsverfassung festgelegt werden. Das Beispiel anderer demokratisch geregelter Staaten zeigt, daß bei religiösen Freiheiten der Friede der Konfessionen und die bürgerliche Wohlfahrt am besten gedeihen. Eine Kirchen- und Schulpolitik à la Adolf Hofmann würde Deutschland dem vollen Untergange entgegenführen. Die Gesichtspunkte des inneren und äußeren Friedens mahnen uns in der Kirchen- und Schulfrage zu großer Vorsicht.

Hierauf werden die Verhandlungen auf 3 Uhr nachmittags vertagt.

Abg. Weiß (Dem.): Wir wollen das Verhältnis von Kirche und Staat in möglichst religionsfreundlichem Sinne gelöst wissen. Die Stellung und Bedeutung des Religionsunterrichtes in der Schule hängt ganz von der Auffassung über die Staatschule ab. Wegen der Mängel des Religionsunterrichtes, die ich durchaus nicht verteidige, soll man ihn aber nicht aus der Schule herausnehmen, sondern daran arbeiten, um eine durchgreifende innere Reform des Religionsunterrichtes herbeizuführen. Ohne Religionskenntnis und religiöses Erleben dürfen wir unsere Jugend nicht lassen. Gerade der Gedanke der Einheitschule würde sehr darunter leiden, wenn die religionslose Schule viele Eltern nötigen würde, ihre Kinder in religiöse Privatschulen zu schicken. Möge ein festes, möglichst freigesinntes, aber auch fromm empfindendes Geschlecht erzogen werden, welches das Erforschbare erforscht und das Unerforschbare ruhen läßt. (Beifall bei den Demokraten, rechts und im Zentrum. Der Redner wird von vielen Abgeordneten, darunter auch von Abg. Mumm beglückwünscht.)

Abg. Kunkel (D. Rp.): Der Religionsunterricht soll an erster Stelle in der Volksschule stehen. Wir wollen Gewissensfreiheit für den Lehrer und das Kind und dann fordern wir Freiheit der Schulen von der geistlichen Aufsicht.

Ministerpräsident Scheidemann: Wir waren für heute vor- mittag auf die Fortsetzung der Sozialisierungsdebatte eingerichtet. Daher kommt es, daß Reichsminister Preuß nicht zur Stelle war. Wir haben nicht im geringsten die Absicht gehabt, etwa Obstruktion zu machen. Wenn Sie damit einverstanden sind, daß diese Frage zur Zuständigkeit der Reichsregierung gehören soll, dann finden Sie meine volle Zustimmung.

Abg. Frau Bieh (U. S.): Die Revolution hat kraft eigenen Rechts in den einzelnen Bundesstaaten die Beweiltigung der Schulen durchgeführt. Wir verlangen die Einheitschule, die eine weltliche und Arbeitsschule sein soll. Wollen die Eltern ihren Kindern Religionsunterricht geben lassen, so kann das außerhalb der Schulen geschehen.

Nächste Sitzung Mittwoch 2 Uhr: Sozialisierungs-gesetz, Sozialwirtschaftsgesetz. Schluß 4 1/2 Uhr.

Badischer Teil.

** Seit der Besetzung von Rehl wurde die Zentralstelle der heimkehrenden elsass-lothringischen Flüchtlinge von nicht altdeutscher Abstammung und der in Deutschland ansässig gewordenen Chäffler und Lotbringer welche diese Eigenschaft vor 1870 besaßen, vom Bezirksamt Rehl nach Appenweiler in das Bahnhofsgebäude verlegt.

Die Adresse dieses Delegierten wird daher in Zukunft lauten: Delegierter für die elsass-lothringische Flüchtlingsfürsorge Jul. Bauer, Appenweiler, Bahnhofsgebäude. Sprechstunde zweimal wöchentlich, Mittwoch und Samstag nachmittags 4 Uhr.

** Zur Unterbringung von Schwerbeschädigten, insbesondere schwerbeschädigten Kriegsteilnehmern hat das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung unterm 9. Januar 1919 eine Verordnung erlassen, die durch eine Verordnung vom 1. Februar 1919 und eine badische Vollzugsverordnung vom 7. März 1919 ergänzt wurde. Diese Verordnungen bestimmen im wesentlichen folgendes:

Schwerbeschädigte sind alle Personen, die eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen, und ein in § 3 der Reichsverordnung bezehmeter weitgezogener Kreis von anderen Personen, die 50 oder mehr vom Hundert ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben.

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je 100 insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der zu Beschäftigenden sind mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe gilt daselbe mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zur Beschäftigung eines Schwerbeschädigten auf je 50 Beamten, Angestellte und Arbeiter festgesetzt wurde.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte sind in Baden jeweils unverzüglich dem Landesarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte in Karlsruhe, Zähringerstr. 100, zu melden. Diese Stelle vermittelt auch Schwerbeschädigte für geeignete Posten, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus zur Verfügung stehen.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der zuständigen Arbeitnehmerschüsse und nur unter Innehaltung einer 14 tägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung (nicht etwa erst der Austritt) ist dem Landesarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte in Karlsruhe unverzüglich anzuzeigen. Vor dem 15. März sind Entlassungen überhaupt nicht zulässig.

Auch Betriebe, Büros oder Verwaltungen, die ohne dazu verpflichtet zu sein oder über ihre Verpflichtung hinaus Schwerbeschädigte beschäftigen, sind an diese Kündigungsfrist und Meldepflicht gebunden. Diese ist im Interesse der rechtzeitigen Unterbringung, arbeitslos werdender Schwerbeschädigter notwendig, doch bleibt das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde unberührt.

Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Meldung unbesetzter Arbeitsplätze für solche in schuldhafter Weise entziehen, können von den Schlichtungsausschüssen für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu 10 000 M. belegt werden, die vom zuständigen Demobilisierungskommissar für vollstreckbar erklärt werden kann und wie die Gemeindeforderungen beigetrieben wird. ▲

Badische verfassunggebende Nationalversammlung.

In der Nationalversammlung wurden folgende neue Interpellationen eingebracht:

Interpellation der Abgg. Schell und Gen., das stehende Heer und die Landarbeitfrage betr.:

„Ist es der Regierung bekannt, daß bei den militärischen Formationen in unserem Lande noch eine große Anzahl von Berufslandwirten steht, deren Arbeitskraft zur Bewältigung der Frühjahrsaat in der Heimat bei dem auf dem Land herrschenden motorischen Arbeitermangel dringend notwendig ist, und was gedenkt die Regierung zu tun, um die Entlassung dieser Mannschaften in kürzester Frist zu erreichen?“

Interpellation der Abg. Seubert und Gen., die Lebensmittel-fürsorge, hier Brauntwein-Erzeugung und Verkehr betreffend: „Was hat die Regierung unternommen und was gedenkt sie noch zu tun, um endlich Freiheit für Brennerer und Handel mit Brauntwein herbeizuführen, nachdem Alkohol für die Kriegführung nicht mehr nötig ist?“

Das Abfindungsgesetz

das die finanziellen Verpflichtungen des neuen badischen Staates mit der Großherzoglichen Familie regelt, ist, wie die o. e. hört, seiner endgültigen Abfassung nahe. Man erfährt, daß darin die badische Volksregierung ein sehr weitgehendes und vornehmes Entgegenkommen gegenüber der Großherzoglichen Familie bezeugt. Außer einer finanziellen Abfindung, die in das Staatsschulbuch eingetragen werden soll, wird dem Großherzog einer der ertragreichsten badischen Forsten, nämlich der jagdbreiche Wald bei Kallenberg, und die Schlösser Baden-Baden, Freiburg und Badenweiler zugewiesen werden.

Auflösung der Arbeiterräte in der neutralen Zone.

oc. Von der Landeszentrale der Arbeiter, Bauern- und Rollräte wird uns geschrieben: In den Waffenstillstandsbedingungen ist u. a. ein Verbot der Arbeiterräte in der neutralen Zone ausgesprochen. Man durfte zunächst annehmen, daß auf die sofortige Beachtung dieses Verbotes nicht bestanden würde. Nun aber politische Wirtöpfe in Mannheim mit ihrem Putzschverjud vom 22. Februar so viel Unheil angerichtet haben (bekanntlich wurde deswegen die Rheinbrücke gesperrt, wodurch tausende Arbeiter ihren Verdienst verloren) kommt auch diese harte Klausel des Waffenstillstandsvertrages für die revolutionäre Arbeiterschaft zur Anwendung. Der französische Abschnittskommandant bestand bekanntlich auf Einholung der seit 9. November auf dem Mannheimer Schloß ausgezogenen roten Fahne; er fordert jetzt die restlose Waffeneinzugung und die Wiedereinbringung der befreiten Gefangenen. Und er will, falls diese Bedingungen nicht erfüllt und nicht auch sofort die Arbeiterräte aufgehoben werden, weitere Konsequenzen ziehen. Vielleicht denkt er an die Besetzung der Städte Mannheim und Karlsruhe mit afrikanischen Truppen.

Dieses Unheil hat die Bevölkerung den Terroristen von Mannheim zu verdanken, welche die Räterepublik ausgerufen haben und für die begangenen Verbrechen moralisch verant-

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung hat unter dem 9. Januar und 1. Februar 1919 die nachstehenden Verordnungen über Beschäftigung Schwerbeschädigter erlassen:

§ 1.

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Bureaus und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt. Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit tunlichster Beschleunigung nachweist.

§ 2.

Aber das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden. Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannten Arbeitsstellen den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen gleich:

- Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt,
- die nicht unter a fallenden im Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist,
- Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die im Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines amtsergänzlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte hervorgeht, bei dem Versorgungsamte des für ihren Wohnort zuständigen Generalkommandos zu melden. Diese Stelle befindet sich nach freiem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Abs. 2 Ziffer b erforderlichen Maße beeinträchtigt ist und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 4.

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§§ 1, 2) ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in privaten Betrieben, Bureaus und Verwaltungen von den Demobilisierungskommissionen, in öffentlichen Betrieben, Bureaus und Verwaltungen einschließlich derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbände von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden ständig zu überwachen. Die Überwachungsstellen sowie deren Organe sind in Ausübung der Überwachung befugt, jede ihnen erwünscht erscheinende Auskunft einzuholen.

§ 5.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmervereine und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Bureaus und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihre aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschädigte beschäftigen.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

§ 6.

Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus § 1 in schuldhafter Weise entziehen, können von dem in § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschüsse für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark bestraft werden. In den Schlichtungsausschüssen ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Die vom Schlichtungsausschüsse festgesetzte Buße kann von dem zuständigen Demobilisierungskommissar für vollstreckbar erklärt werden, und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation zu zahlen und für Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu verwenden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.
R o e t h.

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 28). Vom 1. Februar 1919.

Artikel 1.

Der § 4 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Die Überwachungsstellen können im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Ausübung dieser Verordnung, insbesondere des § 2 der Verordnung, Anordnungen treffen.

Artikel 2.

Der § 5 der Verordnung erhält folgenden Zusatz, welcher zwischen Abs. 1 und Abs. 2 als neuer Abs. 2 einzufügen ist: Eine Kündigung nach Abs. 1 darf frühestens zum 15. März 1919 erfolgen. Ist einem nicht nur vorübergehend beschäftigten Schwerbeschädigten seit dem 14. Januar 1919 zu einem früheren Zeitpunkt als dem 15. März 1919 gekündigt worden, so ist die Kündigung erst zum 15. März 1919 wirksam. In diesem Falle kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder annimmt, für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber kann eine aus Anlaß der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

Artikel 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.
R o e t h.

Zum Vollzuge dieser Verordnungen hat das Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen folgendes bestimmt:

Vollzugsverordnung.

Zu der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 28) und der Verordnung betr. Abänderung dieser Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 132).

Karlsruhe, 7. März 1919.

Zum Vollzuge der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 28), und der Verordnung betr. Abänderung dieser Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 132) und auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1292) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zum 20. März 1919 haben alle privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen, die insgesamt mindestens hundert Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts beschäftigen, an den Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilisierung in Karlsruhe, Ritterstraße 20 zu melden.

- Sitz und Art ihres Unternehmens.
- Sitz ihrer Filialen, Zweigstellen und dergleichen.
- Anzahl der von ihnen beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- Dabei ist zu beachten, daß Beamte, Angestellte und Arbeiter jeder Art, also auch Direktoren, Prokuristen, Reisende, ebenso wie Lehrlinge, Kolonisten mitzuzählen sind und daß die Angaben für den Hauptbetrieb und die Filialen, Zweigstellen und dergl. gemacht werden müssen.
- Die Zahl der von ihnen beschäftigten Schwerbeschädigten.
- Schwerbeschädigte sind gemäß § 3 der Verordnung alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der vollen Rente beziehen; außerdem die in dem genannten Paragraphen besonders angeführten Personen.
- Nor- und Zuname, Wohnort, Art der Beschäftigung und Prozentzahl der Rente oder Erwerbsbeschränkung jedes einzelnen beschäftigten Schwerbeschädigten.

§ 2.

Die gemäß § 1 vorgeschriebenen Meldungen haben auch sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe zu erstatten, die mindestens fünfzig Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts beschäftigen.

§ 3.

Diejenige Stelle, an welche nach § 1 Abs. 3 der Verordnung unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte jeweils unverzüglich anzumelden sind, ist der Landesarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte in Karlsruhe, Jägerstraße 100. Diese Meldungen sind unabhängig von der durch die §§ 1 und 2 vorgeschriebenen staatlichen Meldungen bei jedem eintretenden Falle vorzunehmen. An dieselbe Stelle sind auch die nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Verordnung vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten.

§ 4.

Die Demobilisierungskommissare sind ermächtigt, die ihnen gemäß § 4 der Verordnung obliegende Durchführung der Vorschriften und die ständige Überwachung der Vorschriften dem Landesauschuss für Kriegsbeschädigtenfürsorge und seinen Organen zu übertragen. Unbeschadet dieser Regelung sind auch die Gewerbeaufsichtsbeamten zur Mitüberwachung in den unter ihrer Aufsicht stehenden Betrieben verpflichtet.

§ 5.

Betriebsinhaber oder an ihrer Stelle verantwortliche Betriebsleiter, welche den Vorschriften des §§ 1 und 2 dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

Karlsruhe, 7. März 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.
Der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilisierung,
gez. Markloff.

Nichtpreise für Saatkartoffeln betr.

Auf Grund des § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 der Verordnung vom 2. September 1918 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1092) werden folgende Nichtpreise für die im Lande Baden gebauten Saatkartoffeln beim Verkauf durch den Erzeuger festgesetzt:

für Saatgut für Spätkartoffeln bis zu	8 M.
für Saatgut für mittelfrühe Kartoffeln bis zu	11 M.
für Saatgut für Frühkartoffeln bis zu	11 M.
jeweils für einen Zentner.	

Die Nichtpreise gelten nur für sortenreine ausgelesene Ware, für Saatgut, das nicht ausgelesen und sortenrein ist, gilt der Höchstpreis für Speisekartoffeln mit 6 M. 25 Pf. für einen Zentner.

Für Saatkartoffeln, welche von einer Saatbaustelle der Landwirtschaftskammer als Saatgut anerkannt sind, erhöhen sich die Nichtpreise beim anerkannten ersten Nachbau um 2 M. 50 Pf., beim anerkannten zweiten Nachbau um 2 M. und bei anerkannten weiteren Nachbauaufstufen um 1 M. 50 Pf. jeweils für einen Zentner.

Das Ministerium für Ernährungswesen kann in besonderen gelagerten Fällen Ausnahmen zulassen.

Karlsruhe, den 11. März 1919.

Bad. Ministerium für Ernährungswesen.
Z. A. Schneider. Dr. Schülly.

wortlich sind. Ihnen hat man es zu danken, wenn nun auch die Arbeiterräte in der neutralen Zone, genau so wie im besetzten Gebiete, ihre Tätigkeit einstellen müssen. Für die Regierung ist dieser Vorgang um so unangenehmer, als sie die Auflösung der Arbeiterräte in die Wege leiten muß. Im übrigen fällt die Verantwortung der U.S.P. zu, welche es duldet, daß ein kleiner Teil ihrer Anhänger durch ein sinn- und verantwortungsloses Treiben derartige Komplikationen und politische Nachteile heraufbeschwört.

Nachwehen des Mannheimer Putsches.

oc. Die Staatsanwaltschaft in Mannheim erläßt soeben eine Aufforderung, in welcher sie im Interesse der ganzen Bevölkerung dringend um Mitteilungen bittet, durch welche die Ermittlung der bei dem Putsch am 22. Februar aus dem Gefängnis entkommenen gemeingefährlichen Verbrecher ermöglicht wird. Aus den Mitteilungen der Staatsanwaltschaft wird jetzt erst ganz deutlich ersichtlich, zu welcher wüsten Ausschreitung es gekommen ist. Eine ganze Reihe von Privathäusern ist nämlich von den Putschern heimgesucht worden, die sich zu Räuberbanden zusammengeschlossen hatten. Vielfach wurden die Bewohner durch die schwer bewaffneten Banden gezwungen, größere Geldbeträge herzugeben und andererseits sprengten die Banden die Eingänge und stahlen was ihnen in die Hände fiel. Viele der Täter sind noch unbekannt. Ein Teil der Putschern war noch in der Putschnacht festgenommen worden, mußte aber unerkannt wieder entlassen werden, weil in den verwüesteten Gefängnissen niemand untergebracht werden konnte. Letzter Tage ist es gelungen, zwei Kraftwagen, beladen mit Lebensmitteln, Decken, Kleidungsstücken usw. alles Dinge, die aus dem Landesgefängnis bei den Putschern fortgeschleppt worden waren, anzuhalten und zu beschlagnahmen.

Weiter wird aus Mannheim gemeldet: Zur Erwirkung der Aufhebung der Brücken Sperre war letzten Freitag eine Delegation des Bezirkskommandos Stadt bei dem französischen Kommando in Ludwigshafen, dem sie die großen Schäden und Schwierigkeiten für die Bevölkerung der beiden Städte eingehend darlegte. Der französische Kommandant erklärte sich bereit, für die Öffnung der Brücke beim General Gerard in Landau hinzuwirken, wenn die rote Fahne vom Schloß, die für die Franzosen ein Symbol des Aufstandes sei, verschwinde. Ferner verlangte er Auskunft, ob die Mehrzahl der befreiten Gefangenen wieder eingekerkert und die in unbefugten Händen befindlichen Waffen abgeliefert seien. Der Vollzugsausschuß wollte die Wiedereröffnung der Rheinbrücke nicht an der roten Fahne auf dem Schloß scheitern lassen und ließ sie entfernen. Zugleich der Gefangenenausschuß erklärte, daß die Mehrzahl eingekerkert sei, nach dem andern eilig gefahndet werde und daß mit der Einbringung der Waffen ebenfalls begonnen sei. Binnen kurzem werde die restlose Entwaffnung der Bevölkerung erfolgen.

Baden und die Sommerzeit.

BC. Eine endgültige Entscheidung darüber, ob auch in diesem Jahre die Sommerzeit eingeführt werden soll oder nicht, ist wie an zuständiger Stelle verlautet, bisher noch nicht gefallen. Die Reichsleitung soll die Ansicht haben, wiederum die Durchführung der Sommerzeit anzurufen; sie stößt aber damit in Baden auf entschiedenen Widerstand, da man dort auf die dauerliche Bevölkerung nach Lichterfeld Rücksicht nehmen will, die, wie in früheren Jahren der Sommerzeit gegenüber sich ablehnend verhält.

Ein Antrag auf Regelung bezw. Abschaffung der Beamtenpensionen.

oc. Der Volksrat in Konstanz hat der Fraktion der sozialdemokratischen Mehrheitspartei bei der deutschen Nationalversammlung und der Fraktion der sozialdemokratischen Partei der badischen Nationalversammlung Vorschläge zur Regelung bezw. Abschaffung der Beamtenpensionen gemacht. Darin wird ausgeführt, daß alle Pensionäre weiter ihre Pension beziehen und sämtliche bei Inkrafttreten des betr. neuen Gesetzes bereits angestellte Beamte ihr Recht auf Pensionen behalten sollen. Keine Pension soll aber fortan mehr als 300 M. monatlich betragen. Für alle künftig neuangestellten Beamten soll die Pension ein für allemal abgeschafft sein, dagegen sollen sie ein solches Gehalt beziehen, daß sie auch für das Alter etwas sparen können.

Aus dem badischen Parteileben.

In Mannheim haben sich geistige Arbeiter beiderlei Geschlechts zu einer neuen politischen Partei, der Partei der geistigen Arbeiter Deutschlands, 'Badischer Ring', zusammengeschlossen. Die Gründungsversammlung der Landespartei soll demnächst erfolgen.

Kurze Nachrichten aus Baden.

BC. Baden-Baden, 11. März. Oberstleutnant und Generalstabchef Robert von Güllber, der in Halle von den Spartakisten ermordet wurde, ist ein Sohn der Frau General von Güllber hier. Der Ermordete hat im Kriege eine ehrenvolle militärische Laufbahn zurückgelegt und neben anderen hohen Auszeichnungen auch den Orden pour le mérite erhalten.

BC. Ladenburg a. N., 11. März. Unter großer Beteiligung, besonders der Vertreter der Behörden und ehemaliger Schüler feierte die landwirtschaftliche Kreiswinterschule Ladenburg in der städtischen Turnhalle ihr 50jähriges Bestehen. Die Festrede hielt der Leiter der Anstalt, Ökonometat Kubin, die Glückwünsche der Regierung und der Kreisverwaltung überbrachte Landeskommissar Geh. Oberregierungsrat Dr. Clemm. Mannheim und die Glückwünsche der Stadtverwaltung Bürgermeister Dr. Freilich.

oc. Freiburg, 10. März. Der Stadtrat hat beschlossen, beim Bürgerausschuß die Aufnahme eines Kredits in Höhe von drei Millionen Mark für die Erstellung von Mietwohnungen und Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu beantragen. — Das Standortkommando hat nun von der Regierung den Auftrag erhalten, in der Stadt Freiburg ein Freiwilligenbataillon aufzustellen.

oc. Bellingen, 10. März. Die hiesige Baugenossenschaft hat beschlossen, mit der Erstellung von 35 bis 40 Wohnungen in diesem Frühjahr zu beginnen.

Aus der Landeshauptstadt.

Der Ausschuß für Vaterländische Volksfeiern hat sich mit Beschluß vom 1. März aufgelöst, nachdem er schon im vorigen Herbst unter dem Zwang der Ereignisse seine Tätigkeit eingestellt hatte. Er hat in den Jahren 1916-18 mit Hilfe von freiwilligen Kräften im ganzen 33 größere und kleinere Volksfeiern veranstaltet. Seinen Kasernenbestand mit rund 1200 M., der zum größten Teil aus Sammlungen stammt, wurde dem Verein für Ferienkolonien zur Verfügung gestellt und seine Arien wurden dem städtischen Archiv übergeben.

Für die bewiesene herzliche Teilnahme sagen wir innigsten Dank.
Karlsruhe, Baden-Lichtental,
März 1919.
Familie Schrempf.

Badisches Landestheater.
Im **Konzerthaus!**
Donnerstag, den 13. März.
Gastspiel des Herrn Felix Kronen als Dr. Jura.
Das Konzert.
Anfang 7 Uhr. Ende 10 Uhr.

Alttertümer:
Porzellanfiguren, Tassen, Teller, Möbel, Uhren, Gläser, Stickereien, Bilder, Bücher, auch ganze Bibliotheken, sucht fortwährend zu kaufen
Antiquar Sasse, Kaiserstr. 229. Tel. 1154.

Süddeutsche Aufzug- und Kranbauanstalt Göppingen
Aufzüge Krane
Kurze Lieferzeiten.

Rheinische Hypotheken-Bank in Mannheim.
General-Versammlung.

Die siebenundvierzigste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Rheinischen Hypotheken-Bank wird

Samstag, den 12. April d. J., vormittags 11 1/2 Uhr, im Lokale der Rheinischen Hypotheken-Bank, A 2, 1 dahier, stattfinden.
Zu dieser Generalversammlung laden wir hiermit die Herren Aktionäre ein.

Tagesordnung.

1. Vorlegung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats versehenen Berichtes der Direktion über das Geschäftsjahr 1918.
2. Beschlussfassung über die Bilanz und über die Verwendung des Reingewinns.
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
4. Aufsichtsratswahl.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe kann auch vertretungsweise durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionär ausgeübt werden. Eintrittskarten zur Generalversammlung erteilen:

in Mannheim unsere Bank, in Mannheim und den bezüglichen Orten die Rheinische Kreditbank und deren Filialen, in Frankfurt a. M. die Deutsche Vereinsbank, die Direktion der Diskontogesellschaft, die Filiale der Bank für Handel und Industrie und die Deutsche Bank, Filiale Frankfurt a. M., in Stuttgart die Württembergische Vereinsbank, in Berlin das Bankhaus E. Reichardt und die Direktion der Diskontogesellschaft.

§ 43 der Statuten bestimmt:

Anmeldungen zur Teilnahme an der Generalversammlung sind zuzulassen, wenn sie nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung erfolgen. Zur Ausübung des Stimmrechts ist zuzulassen, wer die Aktien spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstage bei der Gesellschaft oder bei einer der in der Einladung zur Generalversammlung hierzu bezeichneten Stellen oder bei einem Notar vorzeigt, wogegen ihm eine auf seinen Namen lautende Stimmkarte ausgestellt wird. Den Anmeldungen zur Teilnahme und zur Erwirkung einer Stimmkarte ist ein Nummernverzeichnis der vorgelegten Aktien beizufügen. Die Direktion ist berechtigt, die Hinterlegung der Aktien zu verlangen; in diesem Fall ist die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung abhängig.

Die in § 263 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Vorlagen liegen während der daselbst genannten Frist in unserem Geschäftslokale zur Einsicht der Aktionäre bereit.

Mannheim, den 12. März 1919.

Rheinische Hypotheken-Bank.

Die Schuld am Weltkriege!

von
Generalleutnant Reim

Inhalt:	1. Die Ursachen des Weltkrieges.	Preis:	1 Stück	Mark 0.40
	2. Die Kriegspolitik unserer Feinde vor dem Kriege.		10 "	3.80
	3. Irrführungen über die sogenannte belgische Neutralität.		100 "	35.—
			1000 "	300.—

Zu beziehen von der Neudeutschen Verlagsgesellschaft, Berlin SW. 11, Hedemannstr. 12

Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie auf elementarer Grundlage

Von
Dr. Alexander Smith,
Professor der Chemie und Direktor der chemischen Abteilung an der Columbia-Universität New-York.

Deutsche Bearbeitung von **Dr. Ernst Stern.**
Vierte Auflage.

Überarbeitet u. ergänzt von **Dr. Ing. J. D'Ans.**
Mit einem Vorwort von **Dr. Fritz Haber,**
ord. Honorarprofessor an der Universität Berlin.

Preis gebunden M. 14.—
Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Kaufmann seit Jahren in der Beteiligung

an elektrotechnischem Installations-Geschäft, das hauptsächlich Anlagen in Landgemeinden ausführt. Es kommen auch kleinere Betriebe in Betracht, die erweitert werden können. Eventl. auch Neugründung mit tüchtigen, soliden Fachmann. Geht ausführliche Angebote unter G 125 an die Expedition der Karlsruher Zeitung.

Zentral-Güterrechts-Register für Baden.

- | | | | | | | |
|---|--|--|---|---|--|--|
| Achern. 2.82
Güterrechtsregister-
trag Band II Seite 289:
Kappel, Stefan, Elektro-
monteur zu Großweier, u.
Friedrich geb. Suber. Ver-
trag vom 4. März 1919.
Gütertrennung.
Achern, 6. März 1919.
Amtsgericht. | Abelsheim. 2.80
Güterrechtsregister-
trag Band I Seite 270:
Herbinger, Anton, Ländler
in Oberbüren, und Joh-
ann Erhardt, Freund
Witwe, Marie Luise geb.
Schäfer. Vertrag vom
19. Februar 1919. Gü-
tertrennung des BGB.
Abelsheim, 26. Febr. 1919.
Amtsgericht. | Bretten. 2.72
Güterrechtsregister-
trag Band I Seite 443:
Krauser, Karl Heinrich, Goldarbei-
ter, und dessen Ehefrau
Emilie geborene Jäger in
Stein. Vertrag vom 21.
Februar 1919. Erzun-
gen-Gesellschaft des B.
G.B.
Seite 444: Stölle, Karl,
Schreiner, und dessen
Ehefrau Katharina geb.
Wöhler in Böfingen. Ver-
trag vom 24. Febr. 1919.
Allgemeine Gütergemein-
schaft des BGB.
Bretten, 28. Febr. 1919.
Bad. Amtsgericht. | Eberbach. 2.81
In das Güterrechtsregi-
ster Band I Seite 433 wur-
de eingetragen: Grießer,
Viktor, Handelslehrer in
Eberbach, und Marie geb.
Stein. Durch Vertrag v.
11. Februar 1919 ist die
Verwaltung und Nutznie-
zung des Mannes am
Vermögen der Frau aus-
geschlossen, so daß Gü-
tertrennung eintritt.
Eberbach, 1. März 1919.
Amtsgericht. | Freiburg. 2.82
Güterrechtsregister-
trag Band V:
D. J. 410: Argast,
Adolf, Schuhmacher in
Freiburg, und Martina
Witwe geb. Biegler.
Vertrag vom 19. Febr.
1919. Gütertrennung.
D. J. 141: Schlageter,
Karl - Kammermeister-
Stellvertreter in Kirchgar-
ten, und Luise Mal Witwe
geb. Burkhart.
Vertrag vom 14. Febr.
1919: Allgemeine Gü-
tergemeinschaft mit Vorbe-
haltsgut der Ehefrau.
D. J. 412: Frey, Wil-
helm, Glasermeister in
Freiburg, und Maria The-
ressa geb. Schupp. Vertrag
vom 24. Februar 1919:
Gütertrennung.
D. J. 413: Schnöbel,
Hermann, Kaufmann in
Freiburg, und Emilie geb.
Nemmel: Vertrag vom
19. Februar 1919: Gü-
tertrennung.
Freiburg, 28. Febr. 1919.
Amtsgericht 2. | Heidelberg. 2.73
Güterrechtsregister-
träge.
Band VI Seite 244:
Müller, Albert, Landwirt
in Ochsenbach, und Eliza-
betha geb. Schell. Vertrag
vom 28. Januar 1919. Er-
zungen-Gesellschaft.
Band VI Seite 249:
Dollschub, Wilhelm, Schuh-
macher in Heidelberg, und
Maria Anna geb. Lint.
Vertrag vom 18. Februar
1919. Gütertrennung.
Heidelberg, 4. März 1919.
Amtsgericht 2. | Karlsruhe. 2.113
In das Güterrechtsregi-
ster Band IX ist eingetra-
gen:
Seite 267: Michal,
Friedrich, Maschinenflos-
ser, Karlsruhe, und Pau-
line geb. Aytmann. Ver- |
|---|--|--|---|---|--|--|

Schmuckfaden
aller Art und
Pfandscheine
werden stets angekauft in
Weintraub's
An- und Verkaufsgeschäft
Kronenstr. 52. Tel. 3747

Versandstellen
verg. i. all. Bezirk. kostentl.
Rheinische Metall-Industr. G.
m. b. H. Düsseldorf. Schließf. 753.

Sicherste Kapitalanlage
Beträge von M. 100.000
aufwärts werden zu 4 1/2 %
mündelsicher 5 oder 10 Jahre
unkündbar heringekommen.
Angebote zu richten unter
F. 926 an die Expedition der
Karlsruher Zeitung.

Tapeten
große Auswahl, sofort
lieferbare Ware, da größere
Vorräte. **Musterkollek-
tionen zu Diensten.**
H. Durand, Tapetenhaus
Douglasstraße 26, bei der
Hauptpost. Telefon 2435
Bodenwachs.

Alttertümer
in Möbeln, Schmuck,
Silber, Zinn usw. kauft
zu hohen Preisen
An- u. Verkaufsgeschäft
Neukam,
Lammstr. 6 im Hof. Tel. 3546

Befanntmachungen.
Bei dem diesseitigen No-
tariate ist die Stelle eines
Kanzleigehilfen
mit der üblichen Vergü-
tung sofort zu besetzen.
Bewerber aus der Zahl
der Militärämter, oder
Kriegsteilnehmer wollen
ihre Gesuche mit Lebens-
lauf unter Altersangabe
sowie hierher einreichen.
Im Maschinen schreiben
Bewerbende Bewerber er-
halten den Vorzug. Bei
Kriegsteilnehmern ist die
Art der Beschädigung an-
zugeben. 2.129.2.1
Eppingen, 10. März 1919.
Notariat Eppingen.

Öffentliche Vergütung
von Erdbauarbeiten nach Finanz-
ministerialverordnung vom
3. Januar 1907 für den
Neubau der Orthopädischen
Anstalt der Universität Heidel-
berg rund 26.000 chm.
Unterlagen vom 12. März

**Wirtschaftsverge-
bung.**
Der Betrieb der Hafn-
wirtschaft „zur Möde“ in
Kehl, verbunden mit einer
Wohnung, einem Wirt-
schaftsgebäude, einer Le-
bensmittel-Verkaufsstelle,
einer Kantine in der Werk-
halle 2, ist auf 1. Mai 1919
neu zu vergeben. Podst-
angebote sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

**Badischer Güter-
tarif, Wechseltarif**
mit den übrigen
deutschen Bahnen.
Vom 1. April 1919 ab
werden die jetzt bestehenden
Frachttarife für den Güter-
und Tierverkehr um 60 v. H.
erhöht. Gleichzeitig wird
der Badische Wagnertarife-
tarif, Teil 2, Abt. 1 neu
herausgegeben. Er enthält
unter C teilweise geän-
derte Bestimmungen zum
Nebengebührentarif, unter
D neue Bestimmungen
brücker Art, insbesondere
über die Berechnung von
Wagnerspostfrachten, von
Stell- und Umstellgebühren,
von Gebühren für Bef. Ver-
schubleistungen sowie erhöhte
Überfuhrgebühren. Fern-
er erscheint auf 1. April
1919 zum Teil 2, Abt. 2
des Tarifs der Nachtrag 3
mit Entfernungen f. die seit
Herausgabe des letzten Nach-
trags neu in den Tarif
aufgenommenen Stationen,
sowie für einige Stationen
teilweise geänderte Ent-
fernungen. Nähere Aus-
kunft erteilt unser Verkehrs-
ministerium. 2.138
Karlsruhe, 9. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

ab einzusehen im Kultus-
ministerium Karlsruhe u.
auf der Bezirksbauinspek-
tion Heidelberg. Angebote
verschlossen, postfrei und
mit genauer Aufschrift bis
zum 25. März 1919, vor-
mittags 10 Uhr, einzureichen
an Professor Caesar, Kul-
tusministerium Karlsruhe.
Zuschlagsfrist 3 Wochen.
Karlsruhe, 8. März 1919.
3.2 Professor Caesar.

Öffentliche Vergütung
nach Finanzministerialver-
ordnung vom 3. März 1907
für den Neubau der Ortho-
pädischen Anstalt der Univer-
sität Heidelberg für Stüt-
tmauern, rund 570 chm.
Unterlagen vom 12. März
ab einzusehen im Kultus-
ministerium Karlsruhe und
auf der Bezirksbauinspek-
tion Heidelberg. Angebote
verschlossen, postfrei und
mit genauer Aufschrift bis
zum 25. März 1919, vor-
mittags 10 Uhr, einzureichen
an Professor Caesar, Kul-
tusministerium Karlsruhe.
Zuschlagsfrist 3 Wochen.
Karlsruhe, 8. März 1919.
3.2 Professor Caesar.

Erhöhung der Tarife für Personen, Gepäc und Expressgut.
Am 1. April 1919 treten
in den Tarifen für Per-
sonen und Gepäc im Bin-
nenverkehr der badischen
Staatsbahnen und der
badischen Strecke der Main-
Kadabahn, ferner im West-
feldverkehr dieser Bahnen
mit den übrigen deutschen
Eisenbahnen Erhöhungen
ein. Ebenso wird die Ex-
pressgutfracht beim direkten
Verkehr mit andern Bahnen
erhöht. Die Erhöhung
beträgt bei den Fahrkarten
1. Klasse 100 v. H. im übrigen
20 bis 50 v. H. Auf
den gleichen Zeitpunkt fallen
die seit her bei der Veräußerung
von Schnellzügen erhobenen
Ergänzungsgeldern weg.
Nähere Auskunft erteilt
unser Verkehrsministerium.
Karlsruhe, 11. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.

Wagnertarife
Wagnertarife für den Güter-
verkehr sind mit Leum-
und Vermögens-
zeugnissen belegt und mit
der Aufschrift „Podst der
Hafnwirtschaft“ in Kehl
vorzulegen, bis zum 25. März
1919 bei der Betriebsin-
spektion Offenburg, bei der
auch die Bedingungen er-
hoben werden können, ein-
zulegen.
2.136
Karlsruhe, 10. März 1919
Generaldirektion der Badischen
Staatsbahnen.